

ACHTUNG: MASSGEBLICH IST DER ITALIENISCHE TEXT

HAFENREGLEMENT Porto Magadino

ALLGEMEINES

Kantonale Bewilligung

Auf Grund der Bewilligung Nr. 3.139.0377 vom 18.12.2000, die die Bewilligungen Nr. 3.139.0314 / 3.139.0340 vom 6.10.1081 / 7.03.1985 ersetzt, hat die Bürgergemeinde Magadino zwei Landungsstege für das Anlegen der Boote auf dem privaten Areal, Parzellen Nr. 408, 26, Grundbuchamt Magadino, errichtet.

Kontrollnummer der Landungsstege: 314.

Die Bewilligung wurde für 10 Jahre, verbunden mit der Möglichkeit sie zu verlängern, erteilt. Bei überwiegendem öffentlichem Interesse kann der Kanton die vorliegende Vereinbarung unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist, jederzeit und ohne Entschädigungsansprüche oder Schadenersatzleistungen kündigen.

Im Kündigungsfall wird die Bürgergemeinde die Benützer rechtzeitig informieren. Sie müssen dann innerhalb der von der Behörde festgesetzten Frist ihre Schiffe oder Boote verlegen. Die Bürgergemeinde lehnt jedwede Schadenersatzansprüche oder -leistungen ab.

HAFENREGLEMENT

I – Miete Bootsplatz

Artikel 1 *Allgemeine Bedingungen*

- 1 Die Bootsplätze werden den Haltern von im Kanton Tessin oder auf dem Lago Maggiore zugelassenen Boote oder Schiffe vermietet.
- 2 Eine Person darf nur einen Liegeplatz mieten.
- 3 Die Zession an Dritte oder die Untermiete sind verboten. Im Todesfall kann ein Mitglied der Familie und bei Erbschaft der gesetzliche Erbe, in dessen Eigentum das geerbte Boot oder Schiff steht, den Platz benutzen.
- 4 Der Mietvertrag enthält die Mietkonditionen.

Artikel 2 *Dauer*

- 1 Grundsätzlich werden die Liegeplätze für ein Jahr vermietet.
- 2 In Absprache mit der Bürgergemeindeverwaltung ist es möglich längerfristige Mietverträge abzuschliessen.

Artikel 3 *Boots- oder Schiffswechsel oder -verkauf*

- 1 Ein Boots- oder Schiffswechsel bedingt eine Änderung des Mietvertrages.
- 2 Ein Anspruch auf Weiterführung des Mietvertrages besteht nur, wenn Typ und Grösse des neuen Bootes oder Schiffes nicht wesentlich von denen des vorherigen Bootes oder Schiffes abweichen. Zudem dürfen seine Masse nicht die des bis anhin benutzten Platzes überschreiten.
- 3 Bei einem Boots- oder Schiffverkauf hat der Käufer grundsätzlich keinen Anspruch auf Rechtsnachfolge im Mietvertrag. In begründeten Fällen kann die Bürgergemeindeverwaltung Ausnahmen gestatten.

Artikel 4 *Kündigung und Verlängerung/Erneuerung*

- 1 Die Kündigung kann von beiden Vertragsparteien unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist ab Vertragsablauf März, d.h. bis zum 31. Dezember, eingereicht werden.
- 2 Wird keine Kündigung ausgesprochen, wird der Mietvertrag stillschweigend für ein weiteres Jahr verlängert.

- 3 Der Vermieter kann jederzeit mit einseitiger Erklärung vom Mietvertrag zurücktreten, wenn das Verhalten des Mieters den normalen Hafenbetrieb beeinträchtigt oder wenn die Eigenschaften des Bootes oder des Schiffes nicht denjenigen entsprechend, die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses angegeben wurden. Die Voraussetzungen für den Wiederruf sind im Mietvertrag geregelt.
- 4 Werden die Nutzungsgebühren nicht fristgerecht gezahlt, wird dies ebenfalls als rechtmässiger Grund für die Streichung des Liegeplatzes betrachtet.

Artikel 5 *Ankerplätze für Passanten und Touristen*

- 1 Gemäss Weisungen der Bürgergemeindeverwaltung können freie Ankerplätze für das provisorische Anlegen von Booten oder Schiffen von Passanten benutzt werden.
- 2 Es gelten die Gebühren gemäss Art. 11.
- 3 Die Bürgergemeindeverwaltung beschliesst die besonderen Bedingungen.

II – Auswahl der Mieter

Artikel 6 *Platzzuweisung*

- 1 Die Plätze werden gemäss Warteliste und folgender Priorität zugewiesen:
 - a) – Bürger von Magadino
 - b) – Wohnsitzberechtigte in der Gemeinde Gambarogno
 - c) – Aufenthalter (Eigentümer und/oder Mieter von Immobilien in der Gemeinde)
 - e) - Andere

Artikel 7 *Vorbehalte*

- 1 Die Zuweisungsordnung gemäss Art. 6 ist nur anwendbar, wenn das Mass der Wasserfahrzeuge dem der vorhandenen Liegeplätze entspricht.
- 2 Soweit verfügbar, bleibt es der Bürgergemeindeverwaltung vorbehalten, Booten oder Schiffen einer niedrigeren Kategorie Ankerplätze einer höheren Kategorie zuzuweisen. In diesen Fällen gelten die Tarife der letztgenannten Kategorie.

III – Mietzinse und Gebühren/Gebrauchsabgaben

Artikel 8 *Bootskategorie*

- 1 Die Wasserfahrzeuge werden aufgrund ihrer Länge und Breite in Kategorien unterteilt.
 - I bis 6.20 x 1.60 Meter
 - II über 6.20 x 1.60 Meter bis 6.50 x 1.90 Meter
 - III über 6.50 x 1.90 Meter bis 6.70 x 2.30 Meter
 - IV über 6.70 x 2.30 Meter bis 7.20 x 2.60 Meter
 - V über 7.20 x 2.60 Meter bis 8.90 x 2.80 Meter
 - VI über 8.90 x 2.80 Meter bis 9.10 x 3.20 Meter
 - VII über 9.10 x 3.20 Meter bis max. Breite
- 2 Wenn ein Schiff oder Boot eines der vorgegebenen Masse gemäss oben erwähnter Parameter (Breite oder Länge) überschreitet, gilt die nächsthöhere Kategorie. Es gelten die im Schiffsausweis angegebenen Masse.

Artikel 9 *Mietzinse*

- 1 Je nach Schiffskategorie gelten folgende jährliche Mietzinse, exkl. MWST und öffentliche Grundsteuer:
 - I Fr. 688.00
 - II Fr. 891.00
 - III Fr. 1.448.00
 - IV Fr. 1.671.00
 - V Fr. 1.894.00
 - VI Fr. 2.117.00
 - VII Fr. 3.008.00

Den Bürgern von Magadino wird ein Rabatt von 25 % gewährt.

- 2 *Für Ruderboote und Boote mit Motor unter 9 PS, deren Ankerplatz sich am Ufer, am Hafeneingang oder an dem dafür vorgesehenen Ort befindet, gelten folgende jährliche Mietzinse, exkl. MWST. und öffentliche Grundsteuer:*
 - I bis zu einer Breite von 1.60 Meter von CHF 100.00 bis CHF 300.00*
 - II von 1.60 bis 1.90 Meter von CHF 300.00 bis CHF 400.00*
 - III über 1.90 Meter von CHF 400.00 bis CHF 600.00*

Der Mietzins für den Landesteg 2 wird von der Bürgergemeindeverwaltung per Verordnung festgelegt.

Diese Liegeplätze sind nur für Personen mit festem Wohnsitz (Domizil) in Magadino-Quartino bestimmt.

- 3 Vorbehaltlich Art. 7 Abs. 2.

Artikel 10 *Nebenkosten*

- 1 Die Gebühren für die Benutzung des öffentlichen Bodens gehen zu Lasten des Mieters.
- 2 Die laufenden Betriebskosten, Strom, Wasser usw. werden unter Berücksichtigung der Schiffskategorie separat in Rechnung gestellt.

Artikel 11 *Ankerplätze für Passante und Touristen*

- 1 *Für das Ankern von Booten von Passanten wird eine Gebühr von CHF 40.00 bis CHF 90.00 pro Tag oder angebrochenem Tag erhoben. Diese Gebühr wird von der Bürgergemeindeverwaltung per Verordnung festgelegt.*
- 2 Falls ein Liegeplatz belegt wird, der vorübergehend vom Mieter frei gelassen wurde, wird dem Mieter 25 % des einkassierten Betrages erstattet.

Artikel 12 *Anpassungen*

Die oben erwähnten Mietzinse werden jährlich dem Lebenshaltungskostenindex angepasst. Sie entsprechen maximal der Berechnung der Mietzinse gemäss Artikel 27 Absatz 3 des Reglements 31.

*IV – Benutzung der Hafenanlage***Artikel 13** *Zweck und Anwendungsbereich*

Folgende Bestimmungen bezwecken die gute Erhaltung der Hafenanlage und eine sichere und bequeme Benutzung des ganzen Hafenbereiches und der Einrichtungen an Land. Sie sind für alle Mieter der Liegeplätze und alle, die sich auf dem Hafenaerial aufhalten, verbindlich.

Artikel 14 *Zugang zum Hafen*

- 1 Der Zugang zu den Landungsstegen ist nur den Mietern und ihren Gästen gestattet.
- 2 Im Notfall dürfen Schiffe und Boote, die sich in Seenot befinden, in den Hafen einfahren.
- 3 Schiffe und Boote, die über keinen Ankerplatz verfügen, müssen sich an den Aufseher wenden.

Artikel 15 *Kontrollschilder*

Alle im Hafen angelegten Schiffe und Boote sowie die trocken gelegt sind, müssen zugelassen und mit den entsprechenden Kontrollschildern versehen sein. Die Kontrollschilder müssen gut sichtbar angebracht werden, damit jederzeit eine klare und zweifelsfreie Identifikation möglich ist.

Artikel 16 *Platzzuweisung*

Die Liegeplätze werden durch die Bürgergemeindeverwaltung zugewiesen. Der Aufseher weist die Plätze für Schiffe und Boote von Passanten zu. Die Verwaltung behält sich ausdrücklich das Recht vor, die Platzordnung zu ändern.

Artikel 17 *Abwesenheit, Meldepflicht*

- 1 Aus Sicherheitsgründen müssen Abwesenheiten des Schiffes oder Bootes von seinem Stammplatz während einer ganzen Nacht oder länger dem Aufseher mitgeteilt werden.
- 2 Während diesen Zeiten kann der Liegeplatz gemäss Art. 5 und 11 Passanten oder Touristen zugewiesen werden.
- 3 Vorbehaltlich Art. 11 Abs. 2, darf der Mieter während der Abwesenheit seines Schiffes oder Bootes keinen Anspruch betr. einer allfälligen Besetzung seines Liegeplatzes erheben oder geltend machen.

Artikel 18 *Ankerplatz*

- 1 Die Schiffe und Boote müssen an dem ihnen zugewiesenen Platz anlegen, ohne Dritte zu behindern.
- 2 Das Ankern von Wasserfahrzeugen, die keinen Liegeplatz im Hafen haben, ist nicht gestattet. Der Liegeplatz darf nur vom Vertragsinhaber besetzt werden und darf Dritten nicht überlassen werden, auch nicht sporadisch.
- 3 Die Schiffe und Boote müssen angemessen an den dafür vorgesehenen Halterungen vertaut werden. Die benutzten Taue müssen den Zwecken entsprechen (Grösse und Stärke).
- 4 Jegliche Änderung an den Installationen ist strengstens verboten. Es dürfen keine Bohrungen oder andere mechanische Arbeiten ausgeführt werden.
- 5 Jedes Schiff oder Boot muss seitlich mit Fendern aus Gummi oder Kunststoff, der Schiff- und Bootsgrösse entsprechend, ausgerüstet sein.

Artikel 19 *Verkehrsregeln*

- 1 Im Hafen und im Hafengebiet beträgt die Höchstgeschwindigkeit 5 km/h.
- 2 Der Zugang zu den Landungsstegen und den einzelnen Liegeplätzen ist stets frei zu halten.
- 3 Die einfahrenden Schiffe und Boote haben den Vortritt gegenüber den ausfahrenden.

- 4 Im Kanal zwischen den Landungsstegen und bei der Ein- und Ausfahrt muss der kürzeste Weg befahren werden.

Es ist strengstens verboten:

- a) – den kürzesten Weg zum Ein- und Ausfahren zu verlassen
- b) – die Einfahrt in die Bolle di Magadino
- c) – am natürlichen Ufer anzulegen, wenn keine diesbezügliche Vorrichtung vorhanden ist.

Es gelten die Bestimmungen der allgemeinen Reglemente für die Schifffahrt auf dem Lago Maggiore.

Artikel 20 *Unterhalt*

- 1 Der ordentliche Hafenunterhalt erfolgt durch die Bürgergemeindeverwaltung.
- 2 Die Bootseigentümer sind verantwortlich für den ordentlichen Unterhalt ihrer Schiffe oder Boote. Insbesondere sind sie dazu verpflichtet, die nötige Aufsicht und die erforderlichen Vorsichtsmassnahmen zu gewährleisten, besonders bei schlechtem Wetter und wenn der Seespiegel steigt oder sinkt.
- 3 Schiffe und Boote in schlechtem Zustand, verlassene oder abgesunkene Schiffe und Boote werden auf Kosten des Mieters unverzüglich vom Hafewart entfernt.
- 4 Jeder Benutzer ist dazu verpflichtet, die gesamte Ausrüstung ordentlich aufzubewahren und mit grösstmöglicher Sorgfalt zu benutzen.
- 5 Schäden oder Fehler an den Anlagen oder an Schiffen oder Booten sind dem Hafewart bzw. dem Eigentümer des Wasserfahrzeuges unverzüglich zu melden.

Artikel 21 *Allgemeine Ordnung*

- 1 Baden im Hafen oder in unmittelbarer Nähe des Hafens ist verboten. Ebenfalls ist es verboten im Hafen zu fischen.
- 2 Das Anlegen muss am vorgesehenen Platz erfolgen.
- 3 Die Anlegestellen und Landungsstege müssen für den Personenzugang freigehalten werden. Auf- und Abladen von Material ist auf den Hafendämmen und an den Ufern gestattet.
- 4 Unterhalts- oder Reparaturarbeiten an den Booten und Schiffen, die zu einer Verschmutzung führen oder übermässigen Lärm verursachen könnten, sind verboten. Insbesondere ist es verboten Treibstoff umzuleeren, Ölwechsel vorzunehmen und die Reinigung der Boote mit Reinigungsmitteln oder chemischen Stoffen.
- 5 Schäden, die zu einem Öl- oder Treibstoffausfluss führen, sind unverzüglich zu beheben.

- 6 Das Anlegen von Booten und Schiffen mit WC und/oder Lavabos mit direktem Abfluss in den See ist verboten. Chemische WCs müssen bei den Hafenanlagen des Lago Maggiore an den dafür vorgesehenen Orten geleert werden.
- 7 Jeder Hafenbenutzer ist dazu angehalten, auf die Sauberkeit des Sees und der Hafenanlage zu achten; falls er Schmutz zurück lässt, ist er verpflichtet, die Stelle unverzüglich zu reinigen.
- 8 Um Lärmimmissionen zu vermeiden müssen die Segelboote mit Verankerungen versehen werden, die das Schlagen der Tauen gegen den Mast verhindern.
- 9 Während der Nachtstunden muss jeglicher Lärm vermieden werden.

Artikel 22 *Verantwortlichkeit*

- 1 Die Hafen- und Anlagebenutzung erfolgt auf eigenes Risiko des Benutzers.
- 2 Die Boots- und Schiffseigentümer sind verantwortlich für die Schäden an baulichen Anlagen und anderen Booten und Schiffen, die sein Boot oder Schiff im Hafenbereich verursacht.
- 3 Eigentümer, die ihre Boote oder Schiffe Dritten überlassen, sind für allfällige Schäden persönlich verantwortlich.
- 4 Die Bürgergemeindeverwaltung lehnt jede Haftung bei Schäden infolge Havarien, Brandfällen, Diebstählen, Beschädigungen oder Manipulationen an den Schiffen oder Booten, die durch Dritte oder natürliche Ereignisse verursacht werden, ab.

Artikel 23 *Unbenutzbarkeit*

Bei Unbenutzbarkeit des Hafens, unabhängig aus welchem Grund, erwachsen dem Mieter keine Schadensersatzansprüche.

V – Schlussbestimmungen und strafrechtliche Bestimmungen

Artikel 24 *Anwendung*

Der Vollzug des vorliegenden Reglements obliegt der Bürgergemeindeverwaltung.

Artikel 25 *Sanktionen*

- 1 Verstösse gegen das vorliegende Reglement werden mit einer Busse bis zu CHF. 5'000.— geahndet.

- 2 Bei Rückfall oder schwerwiegenden Verstößen kann der Mietvertrag mit sofortiger Wirkung aufgelöst werden.

Artikel 26 *Beschwerden*

Allfällige Beschwerden werden vom zuständigen Zivilgericht beurteilt.

Artikel 27 *Genehmigung und in Krafttreten*

Das vorliegende Reglement wurde von der Bürgergemeindeversammlung am 19.01.2006 genehmigt, die auch über sein Inkrafttreten befindet. Das neue Reglement ersetzt dasjenige vom 16. Mai 1983.